
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 8

Duisburg/Essen, den 14. Januar 2010

Seite 5

Nr. 2

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren der Universität Duisburg-Essen (Berufungsordnung) Vom 11. Januar 2010

Aufgrund § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren der Universität Duisburg-Essen (Berufungsordnung) vom 17. Dezember 2007 (Amtliche Mitteilungen S. 571) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.
2. § 3 Abs. 2 wird gestrichen.
3. In § 3 wird die Absatzbezeichnung ab Absatz 3 um 1 reduziert.
4. § 3 erhält die Bezeichnung „§ 3 a“.
5. Als neuer § 3 wird eingefügt:

„§ 3

Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragter

(1) Die Rektorin oder der Rektor bestellt für jedes Berufungsverfahren ein Mitglied des Senats aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur oder zum Berufungsbeauftragten. Auch die stellvertretenden Mitglieder des Senats aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können zur oder zum Berufungsbeauftragten bestellt werden. Die Bestellung erfolgt zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Professur. Die oder der Berufungsbeauftragte ist berechtigt, sich jederzeit über den aktuellen Stand des Berufungsverfahrens in der Fakultät zu informieren und kann auch an den Sitzungen der Berufungskommission und des Fakultätsrates teilnehmen.

(2) Die oder der Berufungsbeauftragte prüft anhand der der Rektorin oder dem Rektor vorgelegten Unterlagen, ob bei Auswahl und Reihung der Platzierten die Bestimmungen der Berufsordnung eingehalten wurden und Auswahl und Reihung begründet und frei von sachfremden Erwägungen sind. Das Ergebnis der Prüfung fasst sie oder er in einem Bericht über das Verfahren zusammen, welcher der Rektorin oder dem Rektor, der Dekanin oder dem Dekan sowie dem Senat zugeleitet wird.“

6. § 6 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Von diesem Verfahren kann bei zeitlich befristeten Professuren (z. B. Stiftungsprofessuren, Drittmittelprofessuren etc.) abgewichen werden, sofern für die Universität keine Verpflichtung zur Übernahme in eine unbefristete Professur besteht.“

7. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Rektorin oder der Rektor leitet den Berufungsvorschlag dem Senat zur Abgabe einer Stellungnahme zu. Zur entsprechenden Sitzung lädt der Senat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission und die Dekanin oder den Dekan ein.“

8. § 10 Abs. 2 wird gestrichen.

9. In § 10 wird die Absatzbezeichnung ab Absatz 3 um 1 reduziert.

10. Der neue § 10 Abs. 2 (bisher Absatz 3) erhält folgende Fassung:

„(2) Den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats ist vor der Sitzung Einsichtnahme in die folgenden Unterlagen zu gewähren:

- a. den Bericht der Dekanin oder des Dekans,
- b. die Empfehlung der oder des Berufungsbeauftragten (§ 3 Abs. 2),
- c. die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten,

- d. ggf. die Stellungnahme der Vertrauensperson der Schwerbehinderten,
- e. den Bericht der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission,
- f. Kopien der Lebensläufe einschließlich der Publikationslisten der Platzierten,
- g. den Ausschreibungstext,
- h. den Kriterienkatalog nach § 4 Abs. 1,
- i. die Gutachten der Platzierten.

Kopien können nicht zur Verfügung gestellt werden. Falls die oder der Berufungsbeauftragte eine erweiterte Diskussion des Berufungsvorschlages im Senat empfiehlt, werden die genannten Unterlagen den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats für die entsprechende Sitzung vorübergehend als Tischvorlage zur Verfügung gestellt.“

- 11. In § 12 werden die Bezugshinweise auf § 46 HG in Bezugshinweise auf § 36 HG und der Bezugshinweis auf § 3 Abs. 3 in § 3a Abs. 3 geändert.
- 12. Als neuer § 13 wird eingefügt:

„§ 13

Wahrung der Vertraulichkeit

Die Behandlung von Berufungsverfahren in den Gremien erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Entsprechende Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu handhaben. Kenntnisse über Personen, die im Rahmen eines Berufungsverfahrens erworben wurden, sind ebenfalls vertraulich zu behandeln.“

- 13. Der bisherige § 13 erhält die Bezifferung „§ 14“.
- 14. Das Wort „Fachbereich“ wird durchgehend durch „Fakultät“, die Wortzusammensetzung „Fachbereichs-“ durch „Fakultäts-“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 04. Dezember 2009.

Duisburg und Essen, den 11. Januar 2010

Für den Rektor
 der Universität Duisburg-Essen
 Der Kanzler
 In Vertretung
 Eva Lindenberg-Wendler